

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(16. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3256 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die
Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau**

A. Problem

Die in einer Notzeit erlassenen Regelungen über die Abtretung von Bausparkassenbeiträgen Angehöriger des öffentlichen Dienstes an bestimmte Bausparkassen (Abtretungsstellen) sind nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere führt der Umstand zu Schwierigkeiten, daß die seit dem Jahr 1927 unverändert gebliebenen Pfändungsfreigrenzen des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau (BHG) weit hinter den allgemeinen Pfändungsfreigrenzen von § 850 c ZPO zurückgeblieben sind.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit überwältigender Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zur Annahme empfiehlt, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 das BHG, die Verordnung zur Durchführung des BHG sowie die entsprechenden Ländervorschriften ersatzlos außer Kraft gesetzt.

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Aufhebungsgesetzes erfolgte Abtretung von Bezügen zum Heimstättenbau oder eine hierzu vor diesem Zeitpunkt begründete Verpflichtung bleibt unberührt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/3256 — wird mit der Maßgabe angenommen, daß in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 der Buchstabe b entfällt.

Bonn, den 26. April 1989

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	Müntefering	Dr.-Ing. Kansy
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Müntefering und Dr.-Ing. Kansy**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3256 — in seiner 134. Sitzung am 16. März 1989 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 26. April 1989 beraten.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Aufhebung einer bereits aufgehobenen niedersächsischen Verordnung im Gesetzentwurf gestrichen wird.

II.

Der Ausschuß ist mit überwältigender Mehrheit der Auffassung, daß das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau (BHG), die

Durchführungsverordnung zum BHG sowie die entsprechenden Ländervorschriften überholt und daher aufzuheben sind. Es ist nicht mehr gerechtfertigt, für den Kreis der Beamten, Geistlichen und Berufssoldaten sondergesetzliche Regelungen aufrechtzuerhalten, die in einer Zeit erlassen worden sind, als für diesen Kreis eine besondere Wohnungsnotlage herrschte. Es ist kein Grund mehr ersichtlich, der es rechtfertigte, hier von § 850 c ZPO abweichende Pfändungsfreigrenzen beizubehalten.

Der Ausschuß begrüßt auch die Überleitungsvorschrift von Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, die sachgerechte Entscheidungen ermöglicht.

Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, welche Konsequenzen es hat, daß das Beamtenheimstättenwerk (BHW) mit der Aufhebung des BHG die Eigenschaft als Abtretungsstelle verliert. Damit entfällt nämlich auch die Prüfung, ob sich die Gesellschaft tatsächlich gemeinnützig verhält. Die Vertreter der Bundesregierung haben vorgetragen, daß auch nach Aufhebung des BHG ausreichende andere Sicherungsinstrumente bestehen bleiben. Die Bauspargeschäfte des BHW unterliegen weiterhin der Kontrolle des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, so daß die Aufhebung des BHG auch insoweit die Position der Bausparer nicht verschlechtert.

Bonn, den 26. April 1989

Müntefering Dr.-Ing. Kansy

Berichterstatter